



Wahlordnung

Präambel

**Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder (Satzung § 4, Abs. 1).
Die Wahlordnung erhält durch Präsidiumsbeschluss Gültigkeit.**

§ 1: Wahlvorschläge und Wahlleitung

(1) Wahlvorschläge können gemacht werden
a. durch das Präsidium
b. durch die Mitglieder

(2) Wahlvorschläge der Mitglieder müssen schriftlich bis spätestens vier Wochen vor der Wahl bei der Geschäftsstelle eingereicht werden, damit sie auf den Wahlunterlagen benannt werden können. Jedes Mitglied kann mehrere Wahlvorschläge machen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.

Wahlvorschläge aus der Mitte der Versammlung sind möglich. Allerdings können die Namen dann nicht mehr auf den vorgedruckten Stimmzetteln (*) vermerkt werden.

(3) Die Wahl wird von dem Präsidenten/der Präsidentin geleitet oder kann an eine andere Person (Wahlleitung) abgegeben werden. Die Wahlleitung benennt mindestens zwei weitere Personen (Wahlausschuss). Die Wahlleitung und der Wahlausschuss sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(4) Spätestens zu Beginn der Wahl gibt die Wahlleitung die Wahlvorschläge bekannt.

§ 2: Wahlverfahren

(1) Gewählt wird geheim und schriftlich auf vorbereiteten Stimmzetteln (*), auf denen die Kandidaten/Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

Nachträglich nominierte Kandidaten/innen können hier handschriftlich ergänzt werden. Jedes Mitglied

- hat so viele Stimmen wie Ämter bzw. Positionen zur Wahl stehen

- kann diese Stimmen (ohne Kumulierung) beliebig auf die Kandidaten verteilen.

Die Kandidaten/innen sind gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind.

(2) Werden bei einem Wahlgang nur so viele Kandidaten/innen zur Wahl vorgeschlagen, wie Ämter zur Verfügung stehen, kann zur Vereinfachung über Kandidaten/innen gemeinsam abgestimmt werden (offene Wahl), wenn die Mitgliederversammlung keine Einwände erhebt.



(3) Werden auf Stimmzetteln mehr Namen angekreuzt, als Personen zu wählen sind, wird für eine Person mehr als eine Stimme abgegeben oder enthält der Stimmzettel sonstige Zusätze, so ist er ungültig.

(4) Folgende Funktionen sind - vorbehaltlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung - für die Dauer von drei Jahren zu wählen:

- Präsident/in
- zwei Vizepräsidenten/innen
- Schatzmeister/in
- drei Beisitzer/innen
- zwei Revisor/innen
- Sektionssprecher/innen (entsprechend der Satzung §7 und den aktuellen Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Weiterbildung
 - Fortbildung
 - Studium/Hochschule
 - Hausärztliche Praxis
 - Prävention
 - Forschung
 - Leitlinien und Qualitätsförderung
 - Klimawandel
 - Digitalisierung

Ein neuer Wahlgang kann erst dann begonnen werden, wenn der vorige durch die Wahlleitung als abgeschlossen erklärt wird.

§ 3: Annahme der Wahl

(1) Die Wahlleitung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Ist der/die Gewählte bei Bekanntgabe des Wahlergebnisses nicht anwesend, ist eine Vorab-Erklärung über die Bereitschaft zur Kandidatur und geplante Annahme einer Wahl erforderlich. Er/sie wird von dem Präsidenten/der Präsidentin von seiner/ihrer Wahl in Textform benachrichtigt.

(2) Die anwesenden Gewählten haben sich sofort, Abwesende unverzüglich nach Zugang der Mitteilung über die Annahme zu erklären.

(* Bei eventuell künftig angewandten technischen Abstimmungsverfahren (z. B. TED) gelten diese Regelungen in entsprechender, angepasster Form

12.8. 2022, beschlossen vom Gesamtpräsidium